



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 28. Dezember 2016

Nummer 53

Inhalt

375	Stadt Köln Die Oberbürgermeisterin Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Geflügelpest und zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Stadtgebiet Köln vom 21.12.2016	Köln, den 21.12.2016	Seite 567
376	2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kölner Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln –Kölner Marktsatzung – vom 21. Dezember 2016		Seite 569
377	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhe- bung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln vom 21. Dezember 2016		Seite 569
378	Zweihundertfünfundfünfzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2016		Seite 570
379	Bekanntmachung Nutzungszeiten an Grabstätten auf Kölner Friedhöfen		Seite 572

375 Stadt Köln Köln, den 21.12.2016
Die Oberbürgermeisterin

Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Geflügelpest und zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Stadtgebiet Köln vom 21.12.2016

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des
hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird an-
geordnet:

- I. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel im Stadtgebiet
Köln
haben mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhüh-
ner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder
Gänse (Geflügel) ausschließlich
 1. in geschlossenen Ställen oder
 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehen-
den, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten
Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von
Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen
muss (Schutzvorrichtung, Voliere),

zu halten.
- II. Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Anord-
nungen dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekannt-
machung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.

Am 08.11.2016 wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln mit
hochpathogener Aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 im Kreis
Plön in Schleswig-Holstein festgestellt. Weiterhin erfolgten am
09.11.2016 mehrere Infektionen von Wildvögeln in Konstanz
am Bodensee in Baden-Württemberg. Am 10.11.2016 bestä-
tigten sich Infektionen im Kreis Vorpommern-Greifswald. In den
vorherigen Tagen wurden diese Viren bereits bei Hausgeflügel
und Wasservögeln in Ungarn und in Polen, nahe der Grenze zu
Mecklenburg-Vorpommern, nachgewiesen. Inzwischen sind
auch Hausgeflügelbestände in Schleswig-Holstein betroffen.
Eine Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch
Wildvögel ist daher wahrscheinlich. Am 02. Dezember 2016
hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschät-
zung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröf-
fentlicht. Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8
bei Wildvögeln in Europa und in derzeit 13 Bundesländern
Deutschlands wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest
des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel
durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und

Nutzgeflügel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben.

Nach dem Ausbruch der Geflügelpest in einer Putenhaltung im Kreis Soest und auf Grund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogelpopulation, ist es erforderlich, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

II.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Zu I.:

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufstellungspflicht ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402) geändert worden ist.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstellung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstellung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung. Bei der im Wildvogelbestand festgestellten aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Auf Grund der Risikobewertung des FLI vom 2. Dezember 2016 wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft. Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstellung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstellung des Geflügels im gesamten Stadtgebiet Köln angeordnet.

Zu II.:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die

Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu III.:

Gemäß §§ 41 Absatz 4 Satz 4 und 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Allgemeinverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Köln, in Köln, eingelegt werden.

Hinweise

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstellung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Absatz 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

Wer gegen die Aufstellungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 17 Geflügelpest-Verordnung, was nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

Die Tierseuchenverordnung kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln eingesehen werden.

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Dr. Rau
Beigeordneter

376 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kölner Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln –Kölner Marktsatzung – vom 21. Dezember 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.199 (BGBl. I S. 202) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung sowie Änderungssatzung für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln – Kölner Marktsatzung – vom 19. Dezember 1994 (ABl. Stadt Köln 1994, S. 492) sowie 30. Dezember 2008 (ABl. Stadt Köln 2009, S. 041)

wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 3 wird in der Auflistung der persönlichen Angaben das Wort „Betriebshaftpflichtversicherung“ mit aufgenommen.
- Absatz 3 letzter Unterabsatz wird wie folgt neu gefasst:

Über deren Erfassung erhält der Bewerber einen Registrierungsnachweis, der dem jeweiligen Marktaufseher bei der Zuweisung des Tagesstandplatzes vorzulegen ist.

Nach Ablauf eines Jahres verliert diese Registrierung ihre Gültigkeit. Sie kann auf Antrag bei der Marktverwaltung verlängert werden.

Tagesplatzhändler können abgewiesen werden, wenn sie nicht belegen können, dass sie nicht mit Gebühreneinzahlungen für Tagesplatzstandplätze säumig sind.

- Absatz 12 wird wie folgt neu gefasst:

Der Inhaber einer Dauerzuweisung kann schriftlich gegenüber der Marktverwaltung mit Frist bis zum Ende des folgenden Monats auf die Zuweisung verzichten. Nach einem Verzicht besteht im gleichen Jahr kein Anspruch auf eine neue Dauerzuweisung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21.12.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

377 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln vom 21. Dezember 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 20.12.2016 aufgrund der §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV.NRW.2023), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV.NRW.610) und § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln vom 19. Dezember 1994 (ABl StK 1994, S. 495) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln vom 5. August 2010 (ABl. Stadt Köln 2010, S. 735) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „1,51 €“ durch den Betrag „1,78 €“ und der Betrag „2,02 €“ durch den Betrag „2,65 €“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird als neuer zweiter Absatz hinzugefügt:

„Für die Registrierung als Tagesplatzhändler wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € zuzüglich des Betrages, der nach dem Umsatzsteuergesetz als Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten ist, erhoben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr für einen Tagesstandplatz entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes. Sie ist binnen einer Woche nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft

*

*

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21.12.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

378 Zweihundertfünfundfünfzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. **Bergiusstraße/Fraunhoferstraße/
Robert-Mayer-Straße** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Rudolf-Clausius-Straße
bis Rudolf-Clausius-Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme des intakten Teilbereiches von Robert-Mayer-Str. 12 bis Rudolf-Clausius-Straße durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Einbau neuer bzw. Umbau vorhandener Straßenabläufe.
Erneuerung des Gehweges in der Bergiusstraße und der Fraunhoferstraße durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

2. **Alfred-Werner-Straße** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Roggendorfstraße
bis Arthur-Hantzsch-Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

3. **Am Feldrain** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Flittarder Deichweg
bis Edelhofstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 4. Flittarder Deichweg (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Am Feldrain
bis Evergerstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.
- 5. Gustav-Schultz-Straße (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Hermann-Ost-Straße
bis Paracelsusplatz
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 6. Hermann-Ost-Straße (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Roggendorfstraße
bis Arthur-Hantzsch-Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 7. Hubertusstraße (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Flittarder Hauptstraße/Flittarder Deichweg
bis Ausbauende
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung neuwertiger Masten und Leuchtkörper.
- 8. Im Weingartskamp (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Am Feldrain
bis Evergerstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.
- 9. Paracelsusplatz (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Gustav-Schultz-Straße
bis Reinhard-Brauns-Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 10. Reinhard-Brauns-Straße (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Paracelsusplatz
bis Alfred-Werner-Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 11. Wilhelm-Ostwald-Straße (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Paracelsusplatz
bis Arthur-Hantzsch-Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 12. Wilhelm-David-Straße/Zillestraße einschließlich Stichstraßen (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Buschfeldstraße
bis Wendekreis
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme der Zillestraße – Stichstraße zu den Haus-Nrn. 67–127 – durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Erneuerung der Bordsteine und der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.
- 13. Gymnasiumstraße (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Regentenstraße
bis Adamsstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 14. Manforter Straße (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Düsseldorfer Straße
bis Ende
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.
- 15. Regentenstraße (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Buchheimer Straße
bis Dünnwalder Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.
- 16. Seidenstraße (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Wallstraße
bis Adamsstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 17. Seidenstraße (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Adamsstraße
bis Clevischer Ring
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

18. Am Oberhof

(Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt
von Gisbertstraße
bis Salvatorstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen
neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

19. Gisbertstraße

(Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt
von Stammheimer Ring
bis Stammheimer Hauptstraße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen
neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

20. Isidor-Caro-Straße

(Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt
von Bonhoefferstraße
bis Wendeanlage
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen
neuer Straßenleuchten mit Ausnahme der vorhandenen
neuwertigen Leuchtstelle.

21. Salvatorstraße

(Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt
von Stammheimer Hauptstraße
bis Schloßstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen
neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

22. Schloßstraße

(Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt
von Stammheimer Ring
bis Stammheimer Hauptstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen
neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

§ 2

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 2 und 4 treten rückwirkend zum **01.05.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffern 5 bis 7 und 9 bis 11 treten rückwirkend zum **01.06.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffern 15 bis 17, 21 und 22 treten rückwirkend zum **01.08.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffern 3, 8, 13, 14 und 18 bis 20 treten rückwirkend zum **01.09.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffern 1 und 12 treten rückwirkend zum **01.10.2016** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 16.12.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

**379 Bekanntmachung
Nutzungszeiten an Grabstätten auf Kölner
Friedhöfen**

Die Nutzungszeit an Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung auf den Kölner Friedhöfen: Sürth, Süd, Melaten, West, Nord, Chorweiler, Worringen, Deutz, Leidenhausen, Sürth, Süd, Melaten, West, Nord, Chorweiler, Worringen, Deutz, Leidenhausen, Mülheim, Kalk, Leimbacher Weg, Schönrather Hof, Dünnwald, Ost, in denen in der Zeit vom 01.01.2005 bis 31.03.2005 bestattet worden ist, endet nun nach der Ruhezeit von 12 Jahren. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um ein bis 12 Jahre verlängert werden. Die aktuelle Jahresgebühr beträgt 147,08 €. Der Verlängerungsantrag muss innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Friedhofsverwaltung eingereicht werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer und dieser Frist ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, nach Einholen einer Abräumgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung, das Grab selbst abzuräumen.

Anbei die Liste der betroffenen Gräber:

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Sürth	013PGK:59	14/02/05	13.02.17
	013PGK:60	25.01.05	24.01.17
	013PGK:61	14.01.05	13.01.17
	013PGK:62	07.01.05	06.01.17
	013PGK:63	06.01.05	05.01.17
Süd	033PGK:86	31.03.05	30.03.17
	033PGK:87	29.03.05	28.03.17

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
	033PGK:88	23.03.05	22.03.17
	033PGK:89	09.03.05	08.03.17
	033PGK:90	04.03.05	03.03.17
	033PGK:91	03.03.05	02.03.17
	033PGK:92	02.03.05	01.03.17
	033PGK:93	04.03.05	03.03.17
	033PGK:95	23.03.05	22.03.17
	033PGK:96	24.03.05	23.03.17
	033PGK:97	31.03.05	30.03.17
	033PGK:104	12.03.05	11.03.17
	033PGK:105	25.02.05	24.02.17
	033PGK:106	18.02.05	17.02.17
	033PGK:107	17.02.05	16.02.17
	033PGK:108	10.02.05	09.02.17
	033PGK:109	28.01.05	27.01.17
	033PGK:110	26.01.05	25.01.17
	033PGK:111	25.01.05	24.01.17
	033PGK:112	11.01.05	10.01.17
	033PGK:113	07.01.05	06.01.17
	033PGK:123	10.01.05	09.01.17
	033PGK:124	12.01.05	11.01.17
	033PGK:125	26.01.05	25.01.17
	033PGK:126	27.01.05	26.01.17
	033PGK:127	04.02.05	03.02.17
	033PGK:128	14.02.05	13.02.17
	033PGK:129	17.02.05	16.02.17
	033PGK:130	21.02.05	20.02.17
	079APGK:48	09.01.15	08.01.17
	079APGK:84	28.02.16	27.02.17
Melaten	082PGK:224	13.02.16	12.02.17
	082PGK:281	07.01.05	06.01.17
	082PGK:281a	07.01.05	06.01.17
	082PGK:282	10.01.05	09.01.17
	082PGK:283	11.01.05	10.01.17
	082PGK:284	12.01.05	11.01.17
	082PGK:285	13.01.05	12.01.17
	082PGK:287	25.01.05	24.01.17
	082PGK:288	28.01.05	27.01.17
	082PGK:289	01.02.05	31.01.17
	082PGK:290	17.02.05	16.02.17
	082PGK:291	21.02.05	20.02.17
	082PGK:292	24.02.05	23.02.17
	082PGK:293	24.02.05	23.02.17

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
	082PGK:294	02.03.05	01.03.17
	082PGK:295	10.03.05	09.03.17
	082PGK:296	14.03.05	13.03.17
	082PGK:297	15.03.05	14.03.17
	082PGK:298	21.03.05	20.03.17
	082PGK:299	21.03.05	20.03.17
West	28PGK:35	15.03.16	14.03.17
	28PGK:119	08.04.16	04.01.17
	29PGK:167	10.01.05	09.01.17
	29PGK:168	10.01.05	09.01.17
	29PGK:170	14.01.05	13.01.17
	29PGK:171	21.02.05	20.02.17
	29PGK:172	21.02.05	20.02.17
	29PGK:173	18.02.05	17.02.17
	29PGK:174	18.02.05	17.02.17
	29PGK:175	04.02.05	03.02.17
	29PGK:176	31.01.05	30.01.17
	29PGK:177	28.01.05	27.01.17
	29PGK:178	27.01.05	26.01.17
	29PGK:179	27.01.05	26.01.17
	29PGK:180	25.01.05	24.01.17
	29PGK:181	20.01.05	19.01.17
	29PGK:182	19.01.05	18.01.17
	29PGK:183	23.02.05	22.02.17
	29PGK:184	01.03.05	28.02.17
	29PGK:185	07.03.05	06.03.17
	29PGK:186	08.03.05	07.03.17
	29PGK:187	08.03.05	07.03.17
	29PGK:188	09.03.05	08.03.17
	29PGK:189	10.03.05	09.03.17
	29PGK:190	11.03.05	10.03.17
	29PGK:191	18.03.05	17.03.17
	29PGK:192	21.03.05	20.03.17
	29PGK:193	21.03.05	20.03.17
	29PGK:194	24.03.05	23.03.17
	29PGK:206	24.03.05	23.03.17
	80PGK:14	23.02.05	22.02.17
	80PGK:15	28.02.05	27.02.17
Nord	034PGK:109	03.01.16	02.01.17
	034PGK:214	09.01.16	08.01.17
	034PGK:311	03.01.05	02.01.17
	034PGK:312	07.01.05	06.01.17
	034PGK:313	07.01.05	06.01.17

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
	034PGK:314	11.01.05	10.01.17
	034PGK:315	11.01.05	10.01.17
	034PGK:316	17.03.05	16.03.17
	034PGK:318	17.01.05	16.01.17
	034PGK:320	21.01.05	20.01.17
	034PGK:321	24.01.05	23.01.17
	034PGK:322	25.01.05	24.01.17
	034PGK:323	26.01.05	25.01.17
	034PGK:324	28.01.05	27.01.17
	034PGK:325	04.02.05	03.02.17
	034PGK:326	08.02.05	07.02.17
	034PGK:327	08.02.05	07.02.17
	034PGK:328	16.02.05	15.02.17
	034PGK:328a	17.02.05	16.02.17
	034PGK:329	25.02.05	24.02.17
	034PGK:329a	24.02.05	23.02.17
	034PGK:330	25.02.05	24.02.17
	034PGK:331	25.02.05	24.02.17
	034PGK:332	28.02.05	27.02.17
	034PGK:333	03.03.05	02.03.17
	034PGK:334	07.03.05	06.03.17
	034PGK:335	15.03.05	14.03.17
	034PGK:336	15.03.05	14.03.17
	034PGK:337	16.03.05	15.03.17
	034PGK:338	18.03.05	17.03.17
	034PGK:339	21.03.05	20.03.17
	034PGK:340	24.03.05	23.03.17
	034PGK:341	29.03.05	28.03.17
	034PGK:342	30.03.05	29.03.17
	034PGK:343	31.03.05	30.03.17
	034PGK:344	01.04.05	31.03.17
	034PGK:345	01.04.05	31.03.17
	034PGK:346	01.04.05	31.03.17
Chorweiler	009PGK:37	07.03.15	06.03.17
	010PGK:4	24.03.05	23.03.17
	010PGK:5	17.03.05	16.03.17
	010PGK:6	10.03.05	09.03.17
	010PGK:7	03.03.05	02.03.17
	010PGK:17	11.01.05	10.01.17
	010PGK:18	03.03.05	02.03.17
	010PGK:19	10.03.05	09.03.17
	010PGK:20	17.03.05	16.03.17
Worringen	022PGK:26	01.04.05	31.03.17

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
	022PGK:27	31.03.05	30.03.17
	022PGK:28	24.03.05	23.03.17
	022PGK:37	17.03.05	16.03.17
	022PGK:38	27.01.05	26.01.17
	022PGK:39	04.01.05	03.01.17
	022PGK:52	13.01.05	12.01.17
	022PGK:53	28.01.05	27.01.17
	022PGK:54	11.03.05	10.03.17
Deutz	054PGK:151	04.01.05	03.01.17
	054PGK:152	13.01.05	12.01.17
	054PGK:153	14.01.05	13.01.17
	054PGK:154	19.01.05	18.01.17
	054PGK:155	26.01.05	25.01.17
	054PGK:156	14.02.05	13.02.17
	054PGK:157	14.02.05	13.02.17
	054PGK:158	23.02.05	22.02.17
	054PGK:159	01.03.05	28.02.17
	054PGK:160	02.03.05	01.03.17
	054PGK:161	02.03.05	01.03.17
	054PGK:162	03.03.05	02.03.17
	054PGK:163	24.03.05	23.03.17
	054PGK:164	30.03.05	29.03.17
Leidenhausen	073PGK:146	04.01.05	03.01.17
	073PGK:147	10.01.05	09.01.17
	073PGK:149	14.02.05	13.02.17
	073PGK:150	03.03.05	02.03.17
	073PGK:151	14.03.05	13.03.17
	073PGK:157	22.03.05	21.03.17
	073PGK:158	10.03.05	09.03.17
	073PGK:159	21.02.05	20.02.17
	073PGK:160	04.02.05	03.02.17
	073PGK:161	20.01.05	19.01.17
	073PGK:162	10.01.05	09.01.17
Mülheim	TPGK:97	05.01.05	04.01.17
	TPGK:98	12.01.05	11.01.17
	TPGK:99	12.01.05	11.01.17
	TPGK:100	04.02.05	03.02.17
	TPGK:101	21.02.05	20.02.17
	TPGK:103	16.03.05	15.03.17
Kalk	079PGK:18	07.02.16	06.02.17
	080PGK:39	12.02.16	11.02.17
	080PGK:40	12.02.16	11.02.17
	080PGK:44	23.03.16	22.03.17

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
	080PGK:73	03.03.05	02.03.17
	080PGK:74	03.03.05	02.03.17
	080PGK:76	01.03.05	28.02.17
	080PGK:77	24.02.05	23.02.17
	080PGK:78	15.02.05	14.02.17
	080PGK:79	04.02.05	03.02.17
	080PGK:80	04.01.05	03.01.17
	080PGK:86	04.03.05	03.03.17
	080PGK:87	08.03.05	07.03.17
	080PGK:88	08.03.05	07.03.17
	080PGK:89	15.03.05	14.03.17
	080PGK:90	24.03.05	23.03.17
	080PGK:91	24.03.05	23.03.17
	080PGK:92	31.03.05	30.03.17
Lehmbacher Weg	015PGK:16	16.01.16	15.01.17
	015PGK:28	22.03.05	21.03.17
	015PGK:32	19.01.05	18.01.17
	015PGK:33	16.03.05	15.03.17
Schönrather Hof	012PGK:123	10.03.05	09.03.17
	012PGK:124	10.03.05	09.03.17
	012PGK:125	19.01.05	18.01.17
	012PGK:133	11.03.05	10.03.17
	012PGK:134	24.02.05	23.02.17
	012PGK:135	10.02.05	09.02.17
	012PGK:136	10.01.05	09.01.17
	012PGK:150	21.03.05	20.03.17
	012PGK:151	16.03.05	15.03.17
	012PGK:152	10.03.05	09.03.17
Dünwald	033PGK:25	07.01.05	06.01.17
	033PGK:26	15.02.05	14.02.17
	033PGK:27	15.02.05	14.02.17
	033PGK:28	11.03.05	10.03.17
	033PGK:29	30.03.05	29.03.17
Ost	033PGK:51	17.01.05	16.01.17
	033PGK:52	03.01.05	02.01.17
	033PGK:69	17.02.05	16.02.17
	033PGK:70	17.02.05	16.02.17
	033PGK:78	31.03.05	30.03.17
	033PGK:79	14.03.05	13.03.17
	033PGK:80	17.02.05	16.02.17

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.